

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reuth vom 01.01.2024

Der Ortsgemeinderat Reuth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.01.2018 außer Kraft.

Reuth, 05.01.2024
Ortsgemeinde Reuth

gez.
Ewald Hansen
(Ortsbürgermeister)

(Dienstsiegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:	
1.1 Einzelgrab	150,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	5,00 €
1.2 Doppelgrab	360,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	12,00 €
1.3 Kindergrab	80,00 €
2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:	
2.1 Urneneinzelgrab	105,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	7,00 €
2.2 Urnendoppelgrab	195,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	13,00 €
2.3 Rasurneneinzelgrab (ohne Platte)	195,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	13,00 €
2.4 Kammer in Urnenstele für 1 Asche	975,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	65,00 €
2.5 Kammer in Urnenstele für 2 Aschen	1.300,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	65,00 €
3. Benutzungsgebühr Einsegnungshalle	15,00 €
4. Grabanfertigungsgebühren	
4.1 Erwachsenengrab	550,00 €
4.2 Kindergrab	400,00 €
4.3 Urnengrab	150,00 €
5. Abraumbeseitigung	
Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	30,00 €
6. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 – 5	
Für nicht in der Ortsgemeinde Reuth gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 3-fachen Betrages der Grabstellengebühr wie unter den Ziffern 1 - 2 festgesetzt erhoben. Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.	

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Reuth, 05.01.2024

gez.

Ewald Hansen
(Ortsbürgermeister)

(Dienstsiegel)